

Abstammungssachen Verwandtschaft

Verwandschaft



2

die auf Abstammung
beruhende Verbindung
von Personen zueinander

Abstammungssachen

Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt

Großeltern - Eltern -
Kinder - Enkel

Verwandschaft



Abstammungssachen

**Personen, die nicht in
gerader Linie verwandt
sind, aber von derselben
dritten Person abstammen,
sind in der Seitenlinie
verwandt**

Geschwister, Onkel,
Tante, Neffe, Nichte,
Cousine und Cousin

Verwandschaft



Abstammungssachen

Verwandtschaft

Grad der Verwandtschaft

1

Nähe der miteinander verwandten Personen

3

Zahl der sie vermittelnden Geburten

5

Geburt der abstammenden Person zählt nicht mit

2

4

Abstammungssachen

Verwandtschaft

Adoptionsverwandtschaft = Sonderform der
Begründung der Verwandtschaft

Kind nimmt die **rechtliche Stellung** eines
gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten an

sonst erlangt das Kind die rechtliche Stellung
eines Kindes des Annehmenden

Abstammungssachen

Verwandtschaft

- **Eheverbote** Verwandten in gerader Linie, Geschwister und Halbgeschwister, gilt auch, wenn das Annahmeverhältnis aufgelöst worden ist
§ 1307 BGB

Verwandtschaft durch Adoption begründet
§ 1308 I BGB



**Wirkungen
und
Pflichten**

- **Unterhaltungspflicht für Verwandte in gerader Linie**
§ 1601 – 1615 BGB

Abstammungssachen

Verwandtschaft

- **Eltern haben die elterliche Sorge und die Vertretung des Kindes**

§§ 1626 I, 1629 I BGB

- **Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind**

Namensrecht §§ 1616 ff. BGB

Einbenennung § 1618 BGB

Pflicht zu Beistand und Rücksicht § 1618 BGB

Dienstleistung in Haus + Geschäft § 1619 BGB



**Wirkungen
und
Pflichten**

Abstammungssachen

Verwandtschaft

- **Erb- und Pflichtteilsrecht** §§ 1924 ff, 2303 BGB
- **Angehörigeneigenschaft wird benannt** § 11 I Nr. 1 StGB
- **Ausschluss / Ablehnung von Gerichtspersonen**
§§ 6 FamFG, 41–49 ZPO, § 3 BeurkG, § 10 RPflG, § 22 StPO



Wirkungen und Pflichten

- **Zeugnis-, Auskunfts- und Eidesverweigerungsrechte**

§§ 383 I Nr. 3, 384 Nr. 1 ZPO, §§ 52 I Nr. 3, 55, 61 StPO, § 29 II FamFG

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Begründung durch Eheschließung

die Verwandten eines Ehegatten
sind mit dem anderen Ehegatten
verschwägert



auch die Verwandten eines Lebenspartners gelten als mit dem anderen Lebenspartner verschwägert

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Geschwister des Ehemannes - Ehefrau
Ehefrau - Eltern des Ehemannes

Beispiele

~~verschwägert:~~

- Ehegatten untereinander
- Verwandten eines Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten
- Verschwägerten eines Ehegatten mit den Verschwägerten des anderen Ehegatten

die **Linie** und der **Grad** der Schwägerschaft bestimmen sich **nach** der **Linie** und dem **Grade** der sie **vermittelnden Verwandtschaft**

Beispiele

- Schwiegereltern und Schwiegerkinder sind in gerader Linie und ersten Grades verschwägert
- der Onkel des Ehegatten ist mit dem anderen Ehegatten in der Seitenlinie dritten Grades verschwägert
- die Cousine des Ehegatten ist mit dem anderen Ehegatten in der Seitenlinie vierten Grades verschwägert

Abstammungssachen

Schwägerschaft

- Zeugnisverweigerungsrecht



**Wirkungen
und
Pflichten**

~~Unterhaltspflicht,
Rechtsverhältnisse zwischen
Eltern und Kind,
Erb- und Pflichtteilsrecht,
Eheverbot~~

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Auflösung einer Ehe

die von ihr geschaffenen Schwägerschaften **bleiben bestehen**

neuen Schwägerschaften entstehen **nicht**



§ 1590 II BGB

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Beispiele

Eine geschiedene Ehefrau mit 2 Kindern aus erster Ehe heiratet zum zweiten Mal. Der zweite Ehemann und die Kinder aus erster Ehe sind verschwägert. Der erste Ehemann ist mit den Kindern aus der zweiten Ehe seiner Ex-Frau nicht verschwägert, weil diese Kinder nach dem Ende der ersten Ehe geboren wurden.

Der Mann ist mit seiner Tochter verwandt, in gerader Linie, 1 Grades (§ 1589 S. 1 BGB).

Abstammungssachen

Schwägerschaft

Beispiele

Der Mann ist mit seinem Großvater verwandt, in gerader Linie, 2. Grades (§ 1589 S. 1, 3 BGB).

Der Mann ist mit seiner Tante verwandt, in Seitenlinie, 3. Grades (§ 1589 S. 2, 3 BGB).

Der Mann ist mit seinem Schwiegervater verwählt, in gerader Linie, 1. Grades (§§ 1590 I BGB).

Mutterschaft

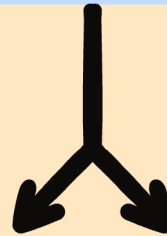


Mutter

=

die Frau, die das
Kind geboren hat

Vaterschaft



**biologischer
Vater**



**rechtlicher
Vater**



Vaterschaft

rechtlicher Vater

Vater eines Kindes ist der Mann

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 I FamFG gerichtlich festgestellt ist

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 1 BGB - Spezialfälle

gestorbene Ehemann gilt weiterhin als Vater

sofern das Kind innerhalb von 300 Tagen
nach dessen Tod geboren wird

heiratet die Frau innerhalb der
Empfängniszeit erneut

neue Ehemann gilt als Vater
außer seine Vaterschaft wurde ausgeschlossen

Tod



§ 1593 S. 1, 3, 4 BGB



§ 1592 Nr. 1 BGB gilt ferner nicht, wenn:

- rechtskräftig festgestellt ist, dass der Ehemann nicht der Vater des Kindes ist oder
- das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter die Vaterschaft spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung anerkennt

Vaterschaft **§ 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung**

= freiwillige Erklärung des Vaters

**rechtlich für ein Kind
verantwortlich zu sein**

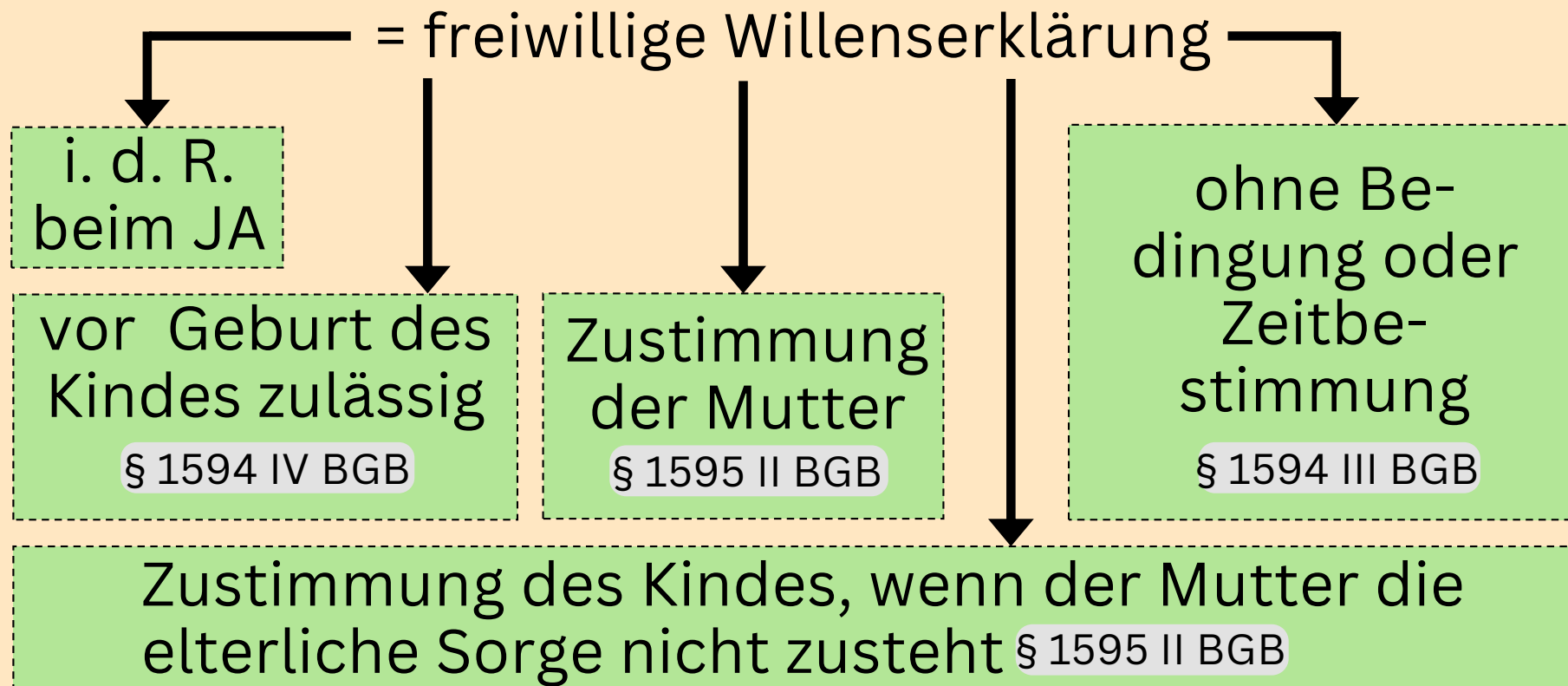


wenn die Eltern bei der Geburt
nicht verheiratet sind

es darf **keine andere Vaterschaft** für das Kind
bestehen

§ 1594 II BGB

Vaterschaft § 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung



Vaterschaft § 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung

Anerkennung und Zustimmung

öffentlich beurkunden

begl. Abschriften der Anerkennung + Erklärungen
für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam

↓
Übersendung an Vater, Mutter,
Kind und Standesamt

§ 1597 I + II BGB



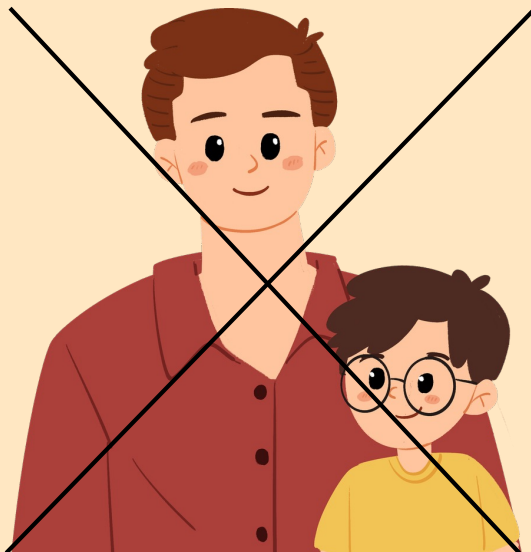
Vaterschaft § 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung

öffentlich
beurkundet

§ 1597 II BGB

Widerruf der Anerkennung

wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist werden



unwirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht

§ 1594 II BGB

Vaterschaft **§ 1592 Nr. 2 BGB - Vaterschaftsanerkennung**

§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB

juristische Vater muss
nicht zugleich der
biologische Vater
des Kindes sein

**§ 1592 Nr. 3 BGB oder
Vaterschaftsanfechtung**

es ist immer die
biologische Vaterschaft
entscheidend

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft

keine Vaterschaft nach

- § 1592 Nr. 1 und 2 BGB
- § 1593 BGB



= Antragsverfahren

§ 171 I FamFG

Vaterschaft
gerichtlich
feststellen

§ 1600d I BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft

als Vater wird vermutet,



wer der Mutter
während der
Empfängniszeit
beigewohnt hat

Empfängniszeit = die Zeit von
dem 300. bis zu dem 181. Tage
vor der Geburt des Kindes

Rechtswirkungen der
Vaterschaft
können erst vom
Zeitpunkt ihrer
Feststellung an
geltend ge-
macht werden

§ 1600d II, III, V BGB



Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft

antragsberechtigt:

- Kind
- mutmaßliche Vater
- Kindesmutter bzw. gesetzlicher Vertreter

auf schriftlichen Antrag
eines Elternteils

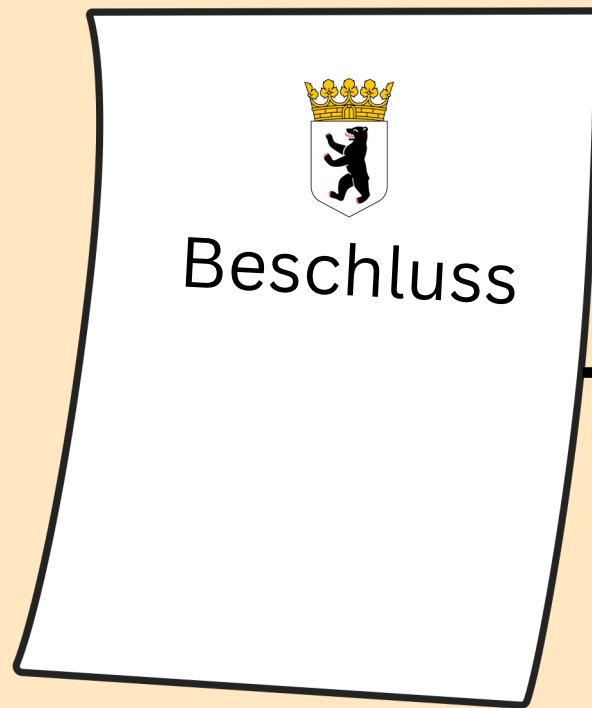


Jugendamt =
Beistand des Kindes

§ 1712 I Nr. 1 BGB

Vaterschaft

§ 1592 Nr. 3 BGB - Feststellung der Vaterschaft



der Richter stützt seine
Entscheidung auf
ärztliche Gutachten

Abstammungssachen

Verfahren



1. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft,
2. auf Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme,
3. auf Einsicht in eine Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift oder
4. auf Anfechtung der Vaterschaft.

Abstammungssachen

Verfahren

= Antragsverfahren § 171 I FamFG

= Familiensache

§§ 111 Nr. 3, 169 ff. FamFG

= Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit



Abstammungssachen

Verfahren

sachlich ← **Zuständigkeiten** → örtlich

AG als Familien-
gericht

§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b I GVG



gemäß
§ 170 FamFG

funktionell: Richter

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

- Kind
- Mutter
- Vater



Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

Beteiligung des JA, wenn

- Vaterschaftsanfechtung durch den Mann der an Eides statt versichert hat, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben
- Vaterschaftsanfechtung durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

JA als Beistand

Vertretung des Kindes



Vertretung durch den sorgeberechtigten
Elternteil ausgeschlossen

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

Ergänzungspfleger



wenn zwischen dem Kind
und den Eltern ein Interessen-
konflikt besteht

§§ 1629, 1824 BGB

Abstammungssachen

Verfahren

Beteiligte

Verfahrensbeistand



wenn dies zur Wahrnehmung der
Interessen des Minderjährigen
erforderlich ist

Abstammungssachen

Verfahren



vor einer Beweisaufnahme
soll das Gericht die
Angelegenheit in
einem Termin erörtern

Abstammungssachen

Verfahren

- das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten soll angeordnet werden
§ 175 I FamFG
- wurde das JA beteiligt, soll das Gericht dieses anhören
§ 176 I 1 FamFG
- ansonsten soll das Gericht das JA anhören, wenn ein Beteiligter minderjährig ist
§ 176 I 2 FamFG

Abstammungssachen

Verfahren



- dem JA ist die Entscheidung mitzuteilen
§ 176 II 1 FamFG
- gegen den Beschluss steht dem JA die Beschwerde zu
§ 176 II 2 FamFG

eingeschränkte Amtsermittlung



nicht vorgebrachte Tatsachen
von den beteiligten Personen

dürfen nur berücksichtigt werden

wenn sie geeignet sind, dem Fortbestand
der Vaterschaft zu dienen

Abstammungssachen

Verfahren

zur Feststellung der Abstammung hat jede Person Untersuchungen zu dulden

wiederholter Verweigerung

unmittelbarer Zwang
möglich



Abstammungssachen

Verfahren

└─ die dasselbe Kind betreffen



können miteinander verbunden werden



Feststellung des Bestehens der Vaterschaft +
Unterhaltssache nach § 237 FamFG

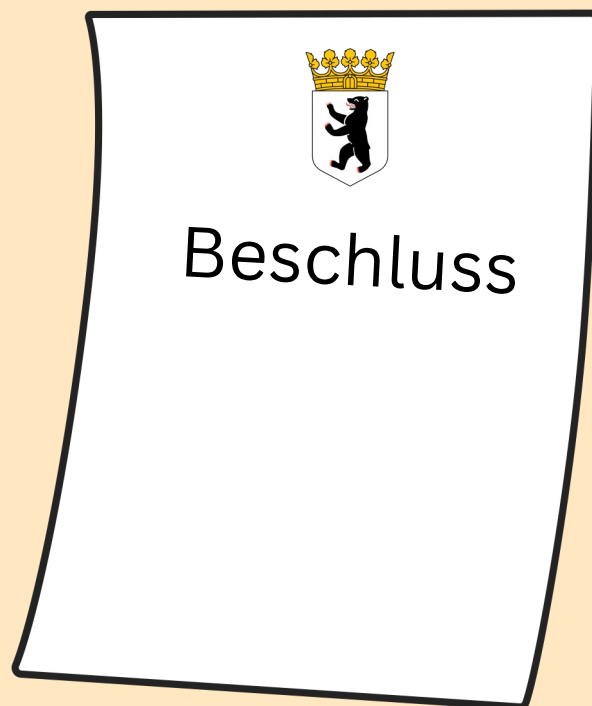
im Übrigen



Verbindung von Abstammungssachen miteinander
oder mit anderen Verfahren unzulässig

Abstammungssachen

Verfahren



Wirksamkeit mit Rechtskraft

eine Abänderung ist ausgeschlossen

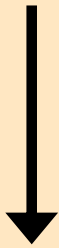
wirkt für und gegen alle

Beschwerderecht: der an dem Verfahren beteiligt war oder zu beteiligen gewesen wäre

Abstammungssachen

Verfahren

stirbt ein Beteiligter
vor Rechtskraft der Endentscheidung



Hauptsachen-
erledigung



wenn ein Beteiligter binnen
1 Monats dies verlangt



Fortsetzung
des Verfahrens

Abstammungssachen

Verfahren

Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB

↓
beseitigt

↓
gerichtliche Entscheidung an Jugendamt

§ 52a IV SGB VIII, Abschnitt 4, Nr. XIII / 8 MiZi

weitere Mitteilungspflichten an Standesamt

Abschnitt 4, Nr. XIII/7 MiZi

Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft

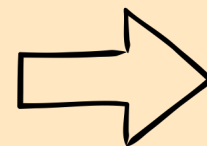


die Anfechtung der Vermutung, dass der rechtliche Vater auch der biologische Vater ist

durch ein Abstammungsgutachten soll festgestellt werden, dass der derzeitige Vater nicht der Vater des Kindes ist und das bisher bestehende Vater-Kind-Verhältnis aufgelöst wird

antragsberechtigt:

- der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB besteht,
- Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
- Mutter und
- Kind



es gibt keinen
Anfechtungsgegner

Anfechtungsfrist:

2 Jahre

ab Kenntnis der gegen die
Vaterschaft sprechenden
Umstände



Anhörung des JA



Antrag, durch

- der Mann, der der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt haben soll
- Kind



Abstammungssachen

Anfechtung der Vaterschaft

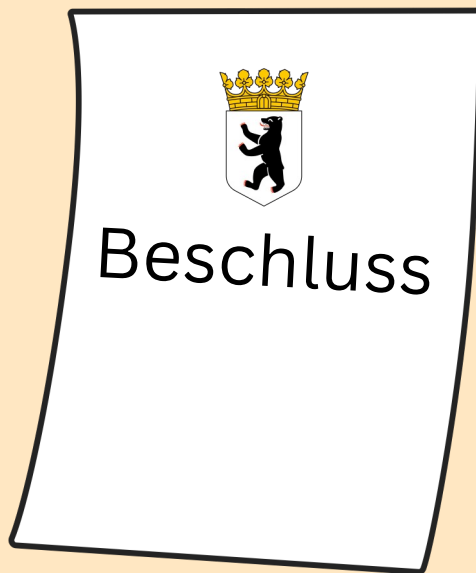
förmliche Beweisaufnahme

§ 177 II 1 FamFG

die Begutachtung durch einen Sachverständigen kann auch durch ein **Privatgutachten** – mit Zustimmung der anderen Beteiligten – ersetzt werden

§ 177 II 2 FamFG





- Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden
§ 182 I FamFG
- Abweisung des Antrags auf Feststellung des Nichtbestehen der Vaterschaft
§ 182 II FamFG

Antrag erfolgreich: Kosten werden gegeneinander aufgehoben
§ 183 FamFG



**Anspruch auf Klärung der Abstammung
für Vater, Mutter und Kind**

§ 1598a I BGB

↓
privates
Gutachten
möglich

↓
kann unabhängig von einer
Vaterschaftsanfechtung
durchgeführt werden

Abstammungssachen

§ 169 Nr. 2 FamFG

Verweigerung der Entnahme von DNA-Material



Ersetzung der Einwilligung

§ 1598a II BGB

vorher



Anhörung der Eltern
und des Kindes

§ 175 II FamFG

- Kind erhält einen Ergänzungspfleger
§ 1629 IIa BGB
- bei der Vollstreckung ist § 96a FamFG zu beachten
- im Interesse des Familienfriedens:
biologische Vater gehört nicht zum Kreis der
Klärungsberechtigten nach § 1598a I BGB

stimmen die übrigen Beteiligten nicht zu
weiterhin auf heimliche Tests angewiesen



Erzeuger kann nun eine Klärung
der tatsächlichen Vaterschaft erreichen
wenn er ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt hat und
ein Umgangs- oder auch nur ein Auskunftsrecht
nach § 1686a BGB durchsetzen möchte



jede Person Untersuchungen zu dulden
die zur Klärung der leiblichen Vaterschaft erforderlich sind

Abstammungssachen

§ 169 Nr. 2 FamFG

Richter



Entscheidung über das
Recht des leiblichen
Vaters auf Umgang mit
dem Kind gemäß
§ 1686a I BGB

Rechtspfleger



Streitigkeiten, die das
Recht des leiblichen Vaters
auf Auskunft über die
persönlichen Verhältnisse
des Kindes gemäß § 1686
I Nr. 2 BGB betreffen